

Kann die Kommission außerdem mitteilen, welche finanzielle und technische Hilfe die algerische Regierung derzeit von der EU erhält und mit welchen Auflagen an diese Hilfe geknüpft werden? Kann sie insbesondere erklären, warum dem algerischen Volk derzeit keine humanitäre Hilfe gewährt wird?

**Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission**

*(4. Februar 1998)*

Die Kommission war an dem Besuch der Troika vom 19. und 20. Januar in Algier und an der Debatte über die Situation in Algerien auf der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ am 26. Januar maßgeblich beteiligt. Die Kommission stimmt den Schlußfolgerungen des Rates, die die Frage des Herrn Abgeordneten beantworten, zu. Dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments wird je ein Exemplar dieser Schlußfolgerungen direkt übermittelt.

(98/C 187/215)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0047/98  
von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

*(29. Januar 1998)*

*Betrifft:* Bezugsvermerke in der Korrespondenz

Wäre die Kommission bereit, in den Antworten auf Schreiben künftig den Bezug zu vermerken? Ich bin davon überzeugt, daß dies den Mitgliedern sehr helfen würde, die betreffenden Unterlagen aufzufinden, wenn eine Antwort eintrifft.

**Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission**

*(20. Februar 1998)*

Die Kommission räumt ohne weiteres ein, daß es wünschenswert ist, in den Antworten auf Schreiben den Bezug zu vermerken. In dem Handbuch der Kommission für das Sekretariatspersonal und in ihren Vorschriften für die Datenverarbeitung ist vorgesehen, daß der Bezugsvermerk anzugeben ist. Unannehmlichkeiten, die dem Herrn Abgeordneten aus dem Fehlen eines Bezugsvermerks entstehen, sind bedauerlich.

(98/C 187/216)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0074/98  
von Stéphane Buffetaut (I-EDN) und Françoise Seillier (I-EDN) an den Rat**

*(30. Januar 1998)*

*Betrifft:* Neuer Artikel 13 (ex-Artikel 6a) des VEU-Entwurfs

Im neuen Artikel 13 des VEU-Entwurfs heißt es, daß „der Rat (...) geeignete Vorkehrungen treffen [kann], um Diskriminierungen aus Gründen (...) der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

Hält es der Rat in einer Zeit, in der Sexualverbrechen, vor allem an Kindern, und die sexuelle Ausbeutung von Menschen zu Recht angeprangert und bekämpft werden, vor allem vom Europäischen Parlament in Entschließungen jüngeren Datums (B4-0954, 0968, 0980, 0990/97 vom 20.11.1997; A4-0306/97 vom 6.11.1997; A4-0372/97 vom 16.12.1997), für zweckmäßig, auf diesem Wege eine nicht näher definierte geschützte Gruppe zu schaffen, die Personen, die beispielsweise der Pädophilie verdächtigt werden und denen, wenn auch vielleicht nur vorläufig, jede Möglichkeit des Kontakts zu Kindern genommen wird, für sich in Anspruch nehmen könnten?

Könnte der Rat in Anbetracht der Tatsache, daß der gleiche Artikel die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts vorsieht, angeben, warum diese Ergänzung vorgenommen wurde?

Hat der Rat die Absicht, den ungenauen Ausdruck „sexuelle Ausrichtung“ in diesem Zusammenhang zu korrigieren oder den Text unverändert zu lassen?